

Baureglement

Genehmigung

1. Öffentliche Auflage vom 08.02.2016 bis 27.02.2016

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 09.06.2016

Geringfügige Änderungen vom Gemeinderat beschlossen am 24.01.2017

2. Öffentliche Auflage vom 06.03.2017 bis 25.03.2017

Die Auflage untersteht gemäss § 4, Abs. 2 PBG dem fakultativen Referendum

Der Gemeindepräsident:



Ulrich Marti



Die Gemeindegemeinschafterin:



Corinne Bolzli

Vom Departement für Bau und Umwelt genehmigt mit

Entscheid Nr. 28 vom 21.6.2017

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt

am: 1. Juli 2017

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT
8500 FRAUENFELD



REGIO FRAUENFELD

bhateam ingenieure ag, Frauenfeld

INHALTSVERZEICHNIS	
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung	
Art. 3 Zuständigkeiten	
II. NUTZUNGSZONEN	4
Art. 4 Zoneneinteilung	
Art. 5 Masstabelle	
A. Bauzonen	6
Art. 6 Wohnzonen	
Art. 7 Wohn- und Arbeitszone	
Art. 8 Dorfzonen	
Art. 9 Weilerzone	
Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	
B. Landwirtschaftszonen	6
Art. 11 Landwirtschaftszone	
Art. 12 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen	
Art. 13 Landwirtschaftszone Rebbau	
C. Schutzzonen	6
Art. 14 Landschaftsschutzzone	
Art. 15 Naturschutzzone	
D. Überlagernde Zonen	7
Art. 16 Zone für archäologische Funde	
Art. 17 Zone mit Gestaltungsplanpflicht	
Art. 18 Gefahrenzone	
III. BAU- UND UMGEBUNGSVORSCHRIFTEN	7
A. Nachhaltiges Bauen	7
Art. 19 Haushälterische Bodennutzung	
Art. 20 Ökologischer Ausgleich	
Art. 21 Künstliche Beleuchtung	
B. Besondere Abstände	7
Art. 22 Grenzabstand	
Art. 23 Gebäudeabstand	
C. Bauen an Hanglagen	9
Art. 24 Bauen an Hanglagen	
D. Allgemeine Gestaltungsvorschriften	9
Art. 25 Gebäude, Bauten und Anlagen	
Art. 26 Dachlandschaft	
Art. 27 Aussenraum	
Art. 28 Terrainveränderung	
E. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone	10
Art. 29 Allgemein	
Art. 30 Dächer	
Art. 31 Fassaden	
F. Parkierung für Fahrzeuge	11
Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge	
G. Nebennutzflächen	11
Art. 33 Nebennutzflächen	
Art. 34 Kehrrechtbeseitigung	
IV. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN	11
Art. 35 Ausnahmebewilligung	
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Art. 36 Zonenbezeichnung	
Art. 37 Anwendung bisherigen Rechts	
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts	
Art. 39 Inkrafttreten	

Hinweis:

Die rechte Spalte enthält Verweise auf übergeordnete Gesetze und Verordnungen sowie erklärende Skizzen mit erläuterndem Charakter (keine Rechtsverbindlichkeit)

Anhang

- A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien
- B Abkürzungsverzeichnis
- C Masse und Messweisen gemäss PBG und PBV – IVHB,
Abstände Strassen – Wald – Gewässer

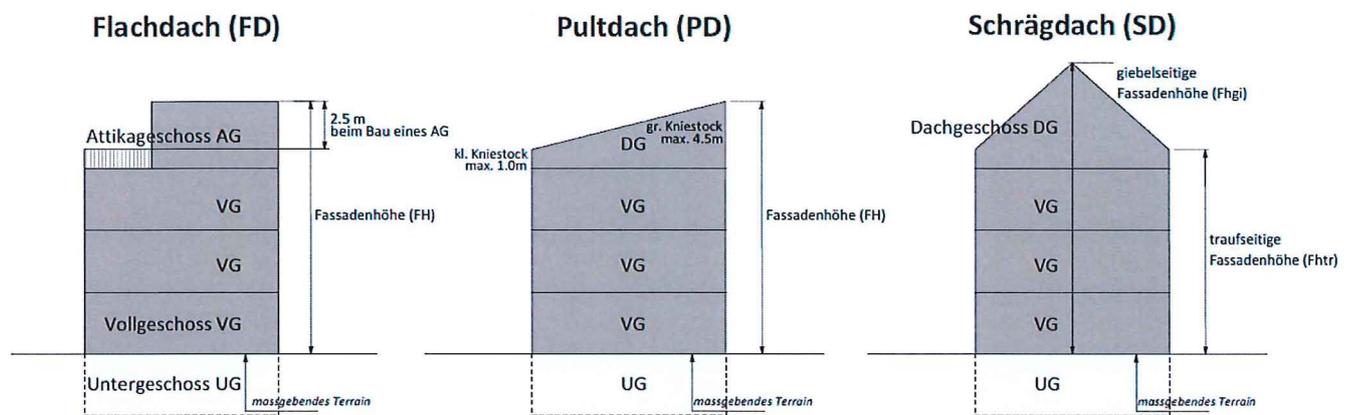
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN																																																								
<p>Art. 1 Zweck und Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Baureglement ordnet in Verbindung mit den Richt- und Nutzungsplänen und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons, das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde.</p> <p>² Das Baureglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Herdern.</p>		<p><i>Art. 1, 3 RPG Ziele und Grundsätze</i></p> <p><i>§ 18 PBG, Baureglement</i></p> <p><i>§ 10 TG NHG, geschützte Objekte</i></p>																																																						
<p>Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung</p> <p>Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan), Sondernutzungspläne (Schutz-, Gestaltungs- und Baulinienpläne) mit den zugehörigen Vorschriften.</p>		<p><i>§ 8 PBG, Planungspflicht, Leistungsvereinbarung</i></p> <p><i>§ 10 TG NHG, geschützte Objekte</i></p> <p><i>§ 36 PBG, Erschliessungspflicht</i></p>																																																						
<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Vollzug dieses Reglements sowie die Anwendung der im Aufgabenbereich der Gemeinde liegenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, obliegen dem Gemeinderat. Er ist zuständige Gemeindebehörde im Sinne des Planungs- und Baugesetzes.</p> <p>² Die Bauverwaltung ist Auskunftsstelle in Bau- und Planungsfragen.</p>		<p><i>§ 4 PBG, Zuständigkeit Gemeinde</i></p>																																																						
II. NUTZUNGSZONEN																																																								
<p>Art. 4 Zoneneinteilung</p> <p>In der folgenden Liste sind die im Zonenplan der Politischen Gemeinde Herdern vorkommenden Zonen und Lärmempfindlichkeitsstufen (ES) aufgeführt.</p>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 80%;"></th> <th style="width: 10%; text-align: center;">Abk.</th> <th style="width: 10%; text-align: center;">ES</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="3">A. Bauzonen</td> </tr> <tr> <td>Wohnzonen 1/2a</td> <td style="text-align: center;">W</td> <td style="text-align: center;">II</td> </tr> <tr> <td>Wohn- und Arbeitszone 2</td> <td style="text-align: center;">WA</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Dorfzonen 2/3</td> <td style="text-align: center;">D</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Weilerzone</td> <td style="text-align: center;">We</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Zone für öffentliche Bauten und Anlagen</td> <td style="text-align: center;">Oe</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td colspan="3">B. Landwirtschaftszonen</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszone</td> <td style="text-align: center;">L</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Pflanzenbau</td> <td style="text-align: center;">LP</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Tierhaltung</td> <td style="text-align: center;">LT</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Landwirtschaftszone Rebbau</td> <td style="text-align: center;">LR</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td colspan="3">C. Schutzzonen</td> </tr> <tr> <td>Landschaftsschutzzone</td> <td style="text-align: center;">Ls</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td>Naturschutzzone</td> <td style="text-align: center;">Ns</td> <td style="text-align: center;">III</td> </tr> <tr> <td colspan="3">D. Überlagernde Zonen</td> </tr> <tr> <td>Zone für archäologische Funde</td> <td style="text-align: center;">Ar</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> <tr> <td>Zone mit Gestaltungsplanpflicht</td> <td style="text-align: center;">Gp</td> <td style="text-align: center;">-</td> </tr> </tbody> </table>		Abk.	ES	A. Bauzonen			Wohnzonen 1/2a	W	II	Wohn- und Arbeitszone 2	WA	III	Dorfzonen 2/3	D	III	Weilerzone	We	III	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	III	B. Landwirtschaftszonen			Landwirtschaftszone	L	III	Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Pflanzenbau	LP	III	Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Tierhaltung	LT	III	Landwirtschaftszone Rebbau	LR	III	C. Schutzzonen			Landschaftsschutzzone	Ls	III	Naturschutzzone	Ns	III	D. Überlagernde Zonen			Zone für archäologische Funde	Ar	-	Zone mit Gestaltungsplanpflicht	Gp	-	<p><i>§ 17 PBG, Zonenplan</i></p> <p><i>Art. 43 LSV, Empfindlichkeitsstufen</i></p>
	Abk.	ES																																																						
A. Bauzonen																																																								
Wohnzonen 1/2a	W	II																																																						
Wohn- und Arbeitszone 2	WA	III																																																						
Dorfzonen 2/3	D	III																																																						
Weilerzone	We	III																																																						
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe	III																																																						
B. Landwirtschaftszonen																																																								
Landwirtschaftszone	L	III																																																						
Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Pflanzenbau	LP	III																																																						
Landwirtschaftszone für bes. Nutzungen: Tierhaltung	LT	III																																																						
Landwirtschaftszone Rebbau	LR	III																																																						
C. Schutzzonen																																																								
Landschaftsschutzzone	Ls	III																																																						
Naturschutzzone	Ns	III																																																						
D. Überlagernde Zonen																																																								
Zone für archäologische Funde	Ar	-																																																						
Zone mit Gestaltungsplanpflicht	Gp	-																																																						

Art. 5 Masstabelle

Zone	Abkürzung	Geschossflächenziffer (GFZ)	Dachform 2), 3), 4)	Fassadenhöhe (FH)	traufseitige Fassadenhöhe (FHtr)	giebelseitige Fassadenhöhe (FHgi)	max. Gebäudelänge	Grenzabstand klein / gross
Wohnzonen W	W1	0.55	FD/PD	7.5	-	-	25	4.0 / 6.0
			SD	-	5.0	9.5		
	W2a	0.6	FD/PD	10.5	-	-	30	4.0 / 6.0
			SD	-	8.0	12.5		
Wohn- und Arbeitszonen WA	WA2	0.75 ¹⁾	FD/PD	11.5	-	-	40	4.0 / 6.0
			SD	-	9.0	13.5		
Dorfzonen	D2	-	SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾	35 ⁵⁾	4.0 / 4.0
	D3	-	SD	-	10.0	14.5	40 ⁵⁾	4.0 / 4.0
Weilerzone	We	-	SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾	30 ⁵⁾	4.0 / 4.0
Zone für öff. Bauten und Anlagen	Oe	-	FD/PD	13.5	-	-	45	5.0 / 5.0 ⁷⁾
			SD	-	11.0	15.5		
Landwirtschaftszone	L	-	FD/PD	10.50	-	-	40 ⁹⁾	4.0 / 4.0 ⁶⁾
			SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾		
L-zone für besondere Nutzung: Pflanzenbau	LP	-	FD/PD	12.50	-	-	-	5.0 / 5.0
			SD	-	10.0	14.5		
L-zone für besondere Nutzung: Tierhaltung	LT	-	FD/PD	7.5	-	-	80	5.0 / 5.0
			SD	-	5.0	9.5		
Landwirtschaftszone Rebbau	LR	-					-	-
Landschaftsschutzzone	Ls	-	FD/PD	10.5	-	-	40 ⁹⁾	4.0 / 4.0 ⁶⁾
			SD	-	8.0 ⁸⁾	12.5 ⁸⁾		
Naturschutzzone	Ns	-					-	-

FD = Flachdach PD = Pultdach SD = Schrägdach - = keine Festlegung

- ¹⁾ kombinierte Wohn-/Gewerbegebäude: GFZ +25% (Gewerbeanteil mind. 1/3 der Summe der Geschossflächen)
- ²⁾ Für Flachdachbauten (FD) gilt die Fassadenhöhe (FH). Die obersten 2.5 m der festgelegten Fassadenhöhe (FH) sind nur beim Bau eines Attikageschosses gem. § 29 PBV bebaubar.
- ³⁾ Für Schrägdachbauten (SD) gilt die traufseitige und giebelseitige Fassadenhöhe.
- ⁴⁾ Bei Pultdachbauten (PD) ist unter dem Dachfirst die Fassadenhöhe (FH) einzuhalten. Pultdächer sind gemäss § 28 PBV auszuführen.
- ⁵⁾ gilt für Wohngebäude.
- ⁶⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +4.0 m
- ⁷⁾ gegenüber angrenzenden Parzellen in Wohnzonen: +5.0 m
- ⁸⁾ Für landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnanteil + 3.0 m.
- ⁹⁾ Landwirtschaftliche Bauten ohne Wohnanteil max. 80 m



A. Bauzonen		
Art. 6 Wohnzonen		<i>§ 5 PBV, Wohnzonen</i>
¹ Es gelten die Bestimmungen von § 5 PBV.		
² Die Wohnzone W1 ist für Einfamilienhäuser reserviert. Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser sind gestattet. Häuser mit Einliegerwohnungen, die über einen eigenständigen Wohnungszugang und einen zugeordneten privaten Aussenraum verfügen, sind ebenso zulässig.		
Art. 7 Wohn- und Arbeitszone		<i>§ 7 PBV, Wohn- und Arbeitszonen</i>
Es gelten die Bestimmungen von § 7 PBV.		
Art. 8 Dorfzonen		<i>§ 6 PBV, Dorfzonen</i>
¹ Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.		
² Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Platzbildes eintritt oder gleichzeitig ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.		
Art. 9 Weilerzone		<i>§ 6 PBV, Weilerzonen</i>
Es gelten die Bestimmungen von § 6 PBV.		
Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		<i>§ 9 PBV, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen</i>
¹ Es gelten die Bestimmungen von § 9 PBV.		
² Zur guten Eingliederung in die bestehende Baustruktur und zur Verträglichkeit der Massstäblichkeit sind Bauten mit mehr als 80 m Länge baulich zu gliedern und die Umgebung optisch und raumwirksam zu bepflanzen.		
B. Landwirtschaftszonen		
Art. 11 Landwirtschaftszone		<i>§ 11 PBV, Landwirtschaftszonen</i>
¹ Es gelten die Bestimmungen von § 11 PBV.		
Art. 12 Landwirtschaftszone für besondere Nutzungen		<i>§ 12 PBV, Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen</i>
¹ Es gelten die Bestimmungen von § 12 PBV.		
² Der Nutzungszweck der jeweiligen Zone wird im Zonenplan bezeichnet: a) Pflanzenbau b) Tierhaltung		<i>Art. 16a Abs. 3 RPG</i>
Art. 13 Landwirtschaftszone Rebbau		<i>Art. 60 LwG, Weinwirtschaft</i>
¹ Die Landwirtschaftszone Rebbau ist für die rebbauliche Nutzung bestimmt.		
² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, welche zur Bewirtschaftung des Gebietes notwendig sind.		
C. Schutzzonen		
Art. 14 Landschaftsschutzzone		<i>§ 13 PBV, Landschaftsschutzzonen</i>
Es gelten die Bestimmungen von § 13 PBV.		
Art. 15 Naturschutzzone		<i>§ 14 PBV, Naturschutzzonen</i> <i>§ 1 TG NHG, Ziele</i> <i>§ 10 TG NHG, Geschützte Objekte</i>
Es gelten die Bestimmungen von § 14 PBV.		

D. Überlagernde Zonen	
Art. 16 Zone für archäologische Funde Es gelten die Bestimmungen von § 18 PBV.	<i>§ 18 PBV, Zonen für archäologische Funde TG NHV §§ 46-50</i>
Art. 17 Zone mit Gestaltungsplanpflicht Es gelten die Bestimmungen von § 20 PBV.	<i>§ 20 PBV, Zonen mit Gestaltungsplanpflicht</i>
Art. 18 Gefahrenzone Es gelten die Bestimmungen von § 21 PBV	<i>§ 20 PBG, Gefahrenzonen § 21 PBV, Gefahrenzonen</i>
III. BAU- UND UMGEBUNGSVORSCHRIFTEN	
A. Nachhaltiges Bauen	
Art. 19 Haushälterische Bodennutzung Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte Geschossflächenziffer um mehr als 30% unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt die erlaubte Geschossflächenziffer ausgeschöpft werden kann.	
Art. 20 Ökologischer Ausgleich Zum Zweck der Erhaltung und Schaffung von natürlichen Lebensgrundlagen innerhalb des Baugebiets sowie der Vernetzung von Biotopen sind: <ul style="list-style-type: none"> - nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung, deren Fläche 40 m² übersteigt, extensiv zu begrünen, soweit sie nicht energetisch genutzt werden. - Böschungen mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen zu begrünen. 	<i>Art. 18b Abs. 2 NHG BG, Ökologischer Ausgleich Art. 3 RPG, Planungsgrundsätze § 11 TG NHG, Massnahmen zum ökologischen Ausgleich Weisungen Pflanzenschutzdienst Berufs- und Bildungszentrum Arenenberg (Feuerbrand)</i>
Art. 21 Künstliche Beleuchtung Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteneinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird.	<i>Art. 1 USG, Zweck Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen (BAFU, 2005) Norm SIA 491 'Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Aussenraum</i>
B. Besondere Abstände	
Art. 22 Grenzabstand ¹ In den Wohnzonen und Wohn- und Arbeitszonen gilt auf der am stärksten nach Süden oder Westen gerichteten Längsseite der grosse, auf den übrigen Seiten der kleine Grenzabstand. In Zweifelsfällen bestimmt der Gemeinderat die massgebende Gebäudeseite. Für eingeschossige Gewerbebauten mit höchstens einer Wohnung und eingeschossige Gebäudeteile (z.B. Wintergarten) gilt allseitig der kleine Grenzabstand.	<i>§§ 74-77 PBG, Abstände §§ 40-45 StrWG, Abstände gegenüber Strassen § 4 FIGG, Einzäunungen § 5 FIGG, Pflanzungen § 22 PBV, Kleinbauten, Anbauten § 23 PBV, Unterniveaubauten § 27 PBV, Untergeschosse</i>

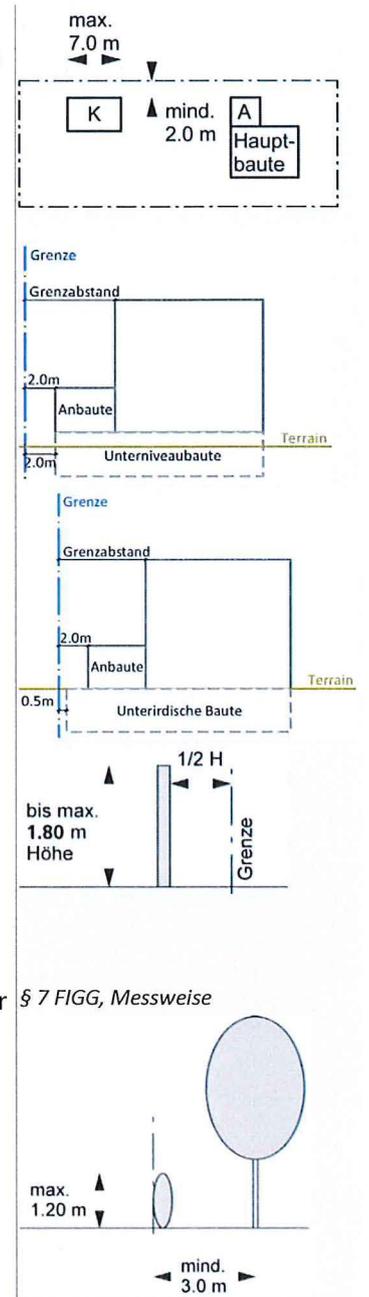
² An- und Kleinbauten dürfen auf einer Anstosslänge von höchstens 7.0 m, Unter-niveaubauten auf der ganzen Länge mit einem verminderten Grenzabstand von 2.0 m erstellt werden.

³ Für unterirdische Bauten, Erdkollektoren, Zufahrten und befestigte Plätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.5 m. Gehen von ihnen wesentliche Immissionen auf das Nachbargrundstück aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.0 m.

⁴ Für Mauern, Grenzwände und ähnliche, lichtundurchlässige Grenzvorrückungen gilt bis 1.8 m Höhe ein Grenzabstand von der Hälfte der Höhe. Ab einer Höhe von 1.8 m gelten die Grenzabstände von Gebäuden.

⁵ Gestaltete Böschungen und Hangsicherungen haben einen Grenzabstand von mindestens 0.6 m einzuhalten.

⁶ Bäume haben einen Grenzabstand von mindestens 5.0 m einzuhalten und sind in der Höhe nicht beschränkt.



§ 7 FIGG, Messweise

Art. 23 Gebäudeabstand

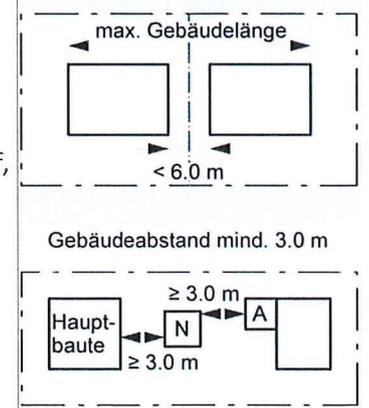
¹ Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände.

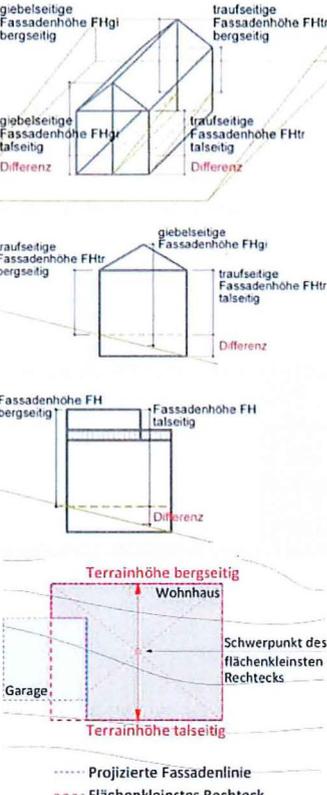
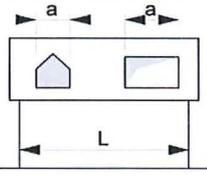
² Wenn keine ortsbaulichen Gründe dagegen sprechen und die betroffenen Grundeigentümer zustimmen, kann der Gemeinderat den Gebäudeabstand bis auf 6.0 m reduzieren. Eine weitere Reduktion des Gebäudeabstandes kann nur innerhalb der zulässigen Gebäudelänge beider Bauten gestattet werden.

³ Bei An- und Kleinbauten kann der Gebäudeabstand zu anderen Bauten und Gebäuden auf dem gleichen Grundstück bis auf 3.0 m reduziert werden, wenn Schattenwurf, Lichtentzug und Brandschutzvorschriften berücksichtigt sind.

§ 30 PBV, Gebäudeabstand

Brandschutzvorschriften (VKF)
§ 77 PBG, Näherbaurecht



<p>C. Bauen an Hanglagen</p>	
<p>Art. 24 Bauen an Hanglagen</p> <p>¹ Bauten in geneigtem Gelände erhalten einen Zuschlag zur talseitigen Fassadenhöhe, welche der Differenz der berg- und talseitig gemessenen Fassadenhöhe entspricht. Der Zuschlag beträgt höchstens 2.0 m. Als geneigtes Gelände gilt eine Neigung des massgebenden Terrains ab 12 % zwischen der Tal- und Bergfassade gemessen durch den Schwerpunkt des flächenkleinsten Rechtecks der projizierten Fassadenlinien.</p> <p>² Bei Schrägdächern ist der First parallel zum Hang anzuordnen.</p> <p>³ Bei Pultdächern ist der First parallel zum Hang und hangseitig anzuordnen.</p> <p>⁴ Attikageschosse gemäss § 29 PBG müssen talseitig um das Mass ihrer Höhe zurückversetzt sein.</p>	<p>§ 29 PBV, Attikageschosse § 39 PBV, Terrassenhäuser § 72 Abs. 1 PBG, Baureife</p> 
<p>D. Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>	
<p>Art. 25 Gebäude, Bauten und Anlagen</p> <p>Gebäude, Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die bestehende benachbarte Bebauung - Stellung, Form und Proportionen, - die Gliederung, Materialwahl und Farbgebung von Fassaden (Fenster, Balkone), Dächern (Dachaufbauten, -einschnitte, Solaranlagen), Antennen und Reklamen, - die Anordnung der Erschliessungsanlagen, Parkplätze und Eingänge sowie - die topografische Einbettung. 	<p>§§ 78 und 79 PBG, Gestaltung</p>
<p>Art. 26 Dachlandschaft</p> <p>¹ Dachform, -aufbauten und -einschnitte sowie das Bedachungsmaterial haben sich gut in die Dachlandschaft einzufügen.</p> <p>² Aufbauten und Einschnitte dürfen gesamthaft $\frac{1}{2}$ der Gebäudelänge nicht überschreiten.</p>	 <p>Summe a = max. 1/2 L</p>

Art. 27 Aussenraum

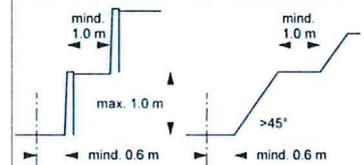
- ¹ Aussenräume privater Grundstücke sind so zu gestalten, dass zusammen mit den Bauten und Anlagen eine gute Gesamtwirkung entsteht.
- ² Der Raum zwischen Fassadenflucht und Strasse ist in der Regel zu begrünen. Die versiegelten Flächen sind auf das erschliessungstechnisch bedingte Minimum zu beschränken.
- ³ Das Oberflächenwasser von privaten Vorplätzen, Zufahrten etc. darf nicht auf Strassen und Wege der Gemeinde abgeleitet werden.

§ 11 StrWV, Oberflächenwasser
SN 640 050, Grundstückzufahrten

Art. 28 Terrainveränderung

- ¹ Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung, Staffelung so den topographischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.
- ² Einzelne Stützbauwerke sind bis zu 1.0 m ohne Zwischenbermen zulässig. Höhere Hangsicherungen sind mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen. Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 sind ab 1.0 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 1.0 m zu versehen.
- ³ Stützbauwerke und Hangsicherungen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.

§ 79 PBG, Terrainveränderung
bfu-Geländer und Brüstungen
SIA Norm 358, Geländer und Brüstungen



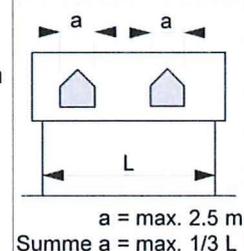
E. Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzone

Art. 29 Allgemein

- ¹ Neu- und Erweiterungsbauten haben durch ihre Stellung und Gliederung der Baukörper sowie Weiterführung der ortsüblichen Aussenraumgestaltung den Massstab und die Bebauungsstruktur zu wahren. Die Ortsbildprägende Fassadenstruktur und -gliederung ist beizubehalten und die Gestaltung muss dem jeweiligen Gebäudetyp entsprechen.
- ² Bei Projekten, die aufgrund des Ortsbildes besondere Anforderungen zu erfüllen haben, kann der Gemeinderat ein Fachgremium beiziehen.

Art. 30 Dächer

- ¹ Bauten sind mit symmetrischen Giebeldächern und Dachneigungen von 30-45° zu versehen. Die kleine Kniestockhöhe darf 1.0 m nicht überschreiten. Das Dach muss allseitig vorspringen. Die Trauflinie des Hauptdaches darf bei Giebellukarnen und SchlepPGAuben nicht unterbrochen werden.
- ² Dachaufbauten sind als Giebellukarnen oder SchlepPGAuben auszubilden. Giebellukarnen und SchlepPGAuben dürfen gesamthaft 1/3 der Gebäudelänge, der einzelne Bauteil 2.5 m Breite nicht überschreiten. Auf dem gleichen Dach ist jeweils nur eine Art von Dachaufbauten zulässig.
- ³ Vereinzelte Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Mass von 1.0 m² (Lichtfläche) nicht übersteigen.
- ⁴ Dacheinschnitte sind nicht gestattet.
- ⁵ Pult- und Flachdächer sind nur bei An- und Kleinbauten zugelassen.



<p>Art. 31 Fassaden</p> <p>¹ Die Gliederung, die Materialwahl, die Proportionen der einzelnen Bauteile und die Farbgebung von Fassaden, Fenstern, Fensterläden und Türen haben der ortsüblichen Bauweise zu entsprechen.</p> <p>³ Lauben sind zulässig, sofern sie mit dem Charakter des Gebäudes vereinbar sind und nicht über den Dachvorsprung hinausragen.</p>	
<p>F. Parkierung für Fahrzeuge</p>	
<p>Art. 32 Parkierung für Fahrzeuge</p> <p>¹ Bei Einfamilienhäusern sind mindestens 2 Parkfelder zu erstellen.</p> <p>² Bei Mehrfamilienhäusern sind mindestens 2 Parkfelder pro Wohnung plus 1 Besucherparkfeld pro 2 Wohnungen zu erstellen. Besucherparkfelder sind deutlich zu bezeichnen und dauernd als solche zu erhalten.</p> <p>³ Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p>	<p><i>§ 88 PBG, Parkfelder, Verkehrsflächen</i></p> <p><i>§ 34 PBV, Privilegierte Parkierungsanlagen</i></p> <p><i>§ 46 StrWG, Abstellplätze und Garagen</i></p> <p><i>§ 12 StrWV, Zufahrten, Zugänge</i></p> <p><i>SN 640 281, Parkieren</i></p>
<p>G. Nebennutzflächen</p>	
<p>Art. 33 Nebennutzflächen</p> <p>² In Mehrfamilienhäusern sind in der Nähe des Eingangs genügend grosse, gemeinsame Abstellräume und/oder gut beleuchtete, überdachte Abstellanlagen für Zweiräder vorzusehen. Der Bedarf an Zweiradabstellplätzen ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.</p> <p>³ In Mehrfamilienhäusern sind den Wohnungen zugehörige Abstellräume von mindestens 8 % der jeweiligen Geschossfläche zu erstellen.</p> <p>⁴ Für Spiel- und Freizeitflächen gelten die Bestimmungen von § 86 PBG.</p>	<p><i>SN 640 065/066, Veloparkierung</i></p> <p><i>Veloparkierung, Handbuch (ASTRA 2008)</i></p> <p><i>§ 86 PBG, Spiel- und Freizeitflächen</i></p>
<p>Art. 34 Kehrichtbeseitigung</p> <p>Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.</p>	<p><i>§ 91 PBG, Kehrichtbeseitigung</i></p>
<p>IV. BAUBEWILLIGUNGSVERFAHREN</p>	<p><i>§§ 98 - 111 PBG, Bewilligungsverfahren</i></p>
<p>Art. 35 Ausnahmbewilligung</p> <p>Der Gemeinderat kann in Dorfzonen zum Schutz des Ortsbilds und zur Siedlungserneuerung Ausnahmen von den Bau- und Gestaltungsvorschriften gewähren.</p>	<p><i>§ 92 PBG, Ausnahmen</i></p>

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 36 Zonenbezeichnung		
Die geltenden Zonenbezeichnungen der Gemeinde Herdern werden wie folgt vereinheitlicht:		
Bezeichnung bisher	Bezeichnung neu	
W 1 Wohnzone	W1 Wohnzone	
W 2 Wohnzone	W2a Wohnzone	
WG 2 Wohn- und Gewerbezone	WA2 Wohn- und Arbeitszone	
D Dorfzone	D2 Dorfzone	
Dk 3 Dorfkernzone	D3 Dorfzone	
Wz Weilerzone	We Weilerzone	
Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	Oe Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	
Lw Landwirtschaftszone	L Landwirtschaftszone	
LwBN Landwirtschaftszone für besondere Nutzung	LP/LT Landwirtschaftszone für besondere Nutzung: Pflanzenbau / Tierhaltung	
Rb Rebbauzone	LR Landwirtschaftszone Rebbau	
Ls Landschaftsschutzzone	Ls Landschaftsschutzzone	
Ns Naturschutzzone	Ns Naturschutzzone	
Ar Zone archäologischer Funde	Ar Zone für archäologische Funde	
Gp Gebiete mit Gestaltungsplanpflicht	Gp Zone mit Gestaltungsplanpflicht	
Art. 37 Anwendung bisherigen Rechts		<i>§ 56 PBV, Anwendung bisherigen Rechtes</i>
Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach neuem Recht zu beurteilen.		
Art. 38 Aufhebung bisherigen Rechts		
Folgender Erlass wird aufgehoben:		
- Baureglement vom 09.03.2004 (RRB Nr. 32)		
Art. 39 Inkrafttreten		<i>§ 6 PBG, Inkraftsetzung</i>
Das Baureglement tritt mit dem Inkraftsetzungsbeschluss der Gemeindebehörde in Kraft.		

Anhang

A Liste der wichtigsten Rechtsgrundlagen, Normen und Richtlinien

Bundesrecht

ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch	210
NHG / NHV	BG über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung	451 / 451.1
BZG	Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz	520.1
RPG / RPV	Raumplanungsgesetz mit Verordnung	700 / 700.1
EnG / EnV	Energiegesetz mit Verordnung	730.0 / 730.01
USG	Umweltschutzgesetz mit Verordnungen	814.01
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung	814.011
StfV	Störfallverordnung	814.012
TVA	Technische Verordnung über Abfälle	814.600
LRV	Luftreinhalte-Verordnung	814.318
LSV	Lärmschutz-Verordnung	814.41
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung	814.710
GSchG / GSchV	Gewässerschutzgesetz mit Verordnung	814.20 / 814.201
ArG	Arbeitsgesetz	822.11
BauAV	Bauarbeiten Verordnung	832.311
LwG	Landwirtschaftsgesetz	910.1
WaG / WaV	Waldgesetz mit Verordnung	921.0 / 921.01

Kantonales Recht

GemG	Gesetz über die Gemeinden	131.1
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege	170.1
NHG / NHV	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat mit Verordnung	450.1 450.11
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung	700 / 700.1
	Gesetz über den Feuerschutz mit Verordnung	708.1 / 708.11
	Gesetz über den Wasserbau mit Verordnung	721.1 / 721.11
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung	725.1 / 725.10
ENG / ENV	Energienutzungsgesetz mit Verordnung	731.1 / 731.11
	Verordnungen zur eidg. Umweltschutzgesetzgebung	814.0-8
FIGG	Gesetz über Flur und Garten	913.1
WaldG / WaldV	Waldgesetz mit Verordnung	921.1 / 921.11

Normen und Richtlinien

Bei der Planung von Bauten und Anlagen sind folgende Normen und Richtlinien zu beachten:

SN 521 500	Hindernisfreie Bauten (Ausgabe 2009)
SN 592 000	Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2012)
SN 640 066	Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen (Ausgabe 2011)
SN 640 281	Parkieren; Angebot an Parkfeldern für Personenwagen (Ausgabe 2006)
SN 640 291a	Parkieren; Anordnung und Geometrie der Parkierungsanlagen (Ausgabe 2006)
SN 640 050	Grundstückzufahrten (Ausgabe 1993)
SIA 112/1	Nachhaltiges Bauen - Hochbau
SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
SIA 180	Wärme- und Feuchteschutz im Hochbau
SIA 181	Schallschutz im Hochbau
SIA 358	Geländer und Brüstungen
SIA 380/1	Thermische Energie im Hochbau
SIA 384/1	Heizungsanlagen in Gebäuden
VKF	Brandschutznorm
bfu / Suva	Sicherheitsempfehlungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung und der Suva
EKAS	Richtlinien der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit

B Abkürzungsverzeichnis

ASTRA	Bundesamt für Strassen
BAFU	Bundesamt für Umwelt
DBU	Departement für Bau und Umwelt (Thurgau)
FIGG	Gesetz über Flur und Garten
GO	Gemeindeordnung
IVHB	Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe
LSV	Eidg. Lärmschutz-Verordnung
LwG	Bundesgesetz über die Landwirtschaft
NHG / NHV	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz mit Verordnung
PBG / PBV	Planungs- und Baugesetz mit Verordnung
RPG / RPV	Eidg. Raumplanungsgesetz mit Verordnung
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Normen der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StrWG / StrWV	Gesetz über Strassen und Wege mit Verordnung
TVA	Eidg. Technische Verordnung über Abfälle
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz
VKF	Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen
VSS	Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute

C Masse und Messweisen gemäss PBG und PBV – IVHB, Abstände Strassen – Wald – Gewässer

Siehe separate Beilage